

Gemeinnütziger Verein Satzung
Vom 07.05.2021

**§ 1 „Alif..ba..ta..zusammen-Leben“, Berlin, gemeinnütziger
Verein, 2020**

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Alif..ba..ta..zusammen-Leben“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist nach § 52 AO:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Fortbildung und Begegnung für Mädchen und Frauen;
- Altersgerechten arabischen Sprachunterricht und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache;
- Stärkung der Zweisprachigkeit und Training der Lese- und Schreibkompetenz durch Lesekreise;
- „- Öffentliche Veranstaltungen, Vorträge und Seminare zum Thema interkulturellen Dialog und Toleranz;
- Austausch und Begegnung migrierter und nicht-migrierter Frauen, Jugendlicher und Kindern;
- Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Erziehung durch Seminare, Vorträge und persönliche Hilfen.

- . (3) Die personellen Kosten, Materialkosten und Raumkosten sowie die Organisation von Veranstaltungen, Seminaren und Unterricht können vom Verein getragen werden – sofern ein angemessener finanzieller oder ideeller Rücklauf für den Verein gewährleistet ist.
- . (4) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitglieder- und Spendenbeiträge, sowie durch Fördergelder. Für die Durchführung und Umsetzung der Vereinsinhalte werden keine Einnahmen für den privaten Bedarf eingenommen oder für die Umsetzung der Lehrinhalte.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- . (1) Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- . (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gern. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen .

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen , die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die Vereinsmittel werden aufgebracht aus:
 - a. Spendenbeiträgen
 - b. Mitgliedsbeiträgen
 - c. Fördergelder durch Stiftungen
 - d. sonstige Einnahmequellen, soweit sie gesetzlich erlaubt sind.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft auf den Verein Help the poor and needy e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Kassenprüfer*in
- d. Schatzmeister/*in

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss,

- Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des vom Vorstands vorgelegten Haushaltsplanes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand es für nötig hält.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem Schatzmeister*in oder Schriftführer*in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Des Weiteren ist der/die Vorstandsvorsitzende berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder den Verein nach außen hin zu vertreten. Somit ist der/die Vorsitzende befugt, Behördengänge, wie beispielsweise das Eintragen des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht, Beauftragung eines Notars und Angelegenheit beim Finanzamt, ohne die anderen Vorstandsmitglieder zu erledigen.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt jederzeit ablegen und ein neuer Vorstand durch die Berufung der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
- Ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Sicherstellung einer ordentlichen Buchführung
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Erstellung eines jährlichen vollständigen Rechenschafts- /Tätigkeitsberichts
- Der Vorstand vertritt den Verein nach außen - auch vor Gericht

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein/e **oder zwei** Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer/in darf sein Amt jederzeit ablegen.

§ 13: Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) einzutragen.

§ 14: Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Protokollführer/in

Versammlungsleiter/in